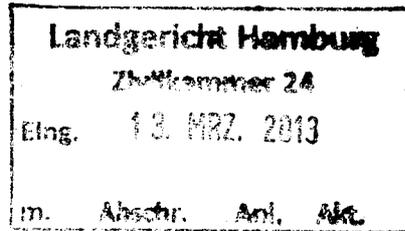


Rolf Schälike

RS
Rolf Schälike
Bleickenallee 8
22763 Hamburg
Tel: 040 / 390 97 18
e-mail: r.schaelike@schaelike.de

Rolf Schälike · Bleickenallee 8 · 22763 Hamburg
Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24
Sievekingplatz 1



20355 Hamburg

Hamburg, 12. März 2013

In Sachen

Dr. Sven Krüger ./ Rolf Schälike

- 324 O 616/11-

nehme ich zur dienstlichen Erklärung des abgelehnten Richter Dr. Link
Stellung:

Und stelle

**Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit des Richters Dr.
Philipp Link in Sachen 324 O ~~487~~/11**

1. ~~0.7~~

Nach § 42 Abs. 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhaltes Grund zu der Annahme hat, der abgelehnte Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die dessen Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könnte. Es ist also nicht erforderlich, dass der Richter in der Tat parteilich oder befangen ist: Auch kommt es weder darauf an, ob er sich selbst für unbefangen hält (BVerfGE 73, 335; 99, 56), noch darauf, ob er für Zweifel an seiner Unbefangenheit Verständnis aufbringt. Maßgebend sind vielmehr der Standpunkt eines vernünftigen Ablehnenden und die Vorstellungen, die er sich bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann (BVerfGE 82, 38; 92, 139; 108, 126). Der Ablehnende muss daher Gründe für sein Ablehnungsbegehren vorbringen, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten.

2.

Nach Einsicht der mir am 08.03.13 in der Geschäftsstelle vorgelegten Akten in den Sachen 324 O 58/13 und 324 O 616/11 kann ich nicht erkennen, dass die

Tatsachen, die Gegenstand des Ablehnungsgesuches sind, sich aus den Akten ergeben. Das Gegenteil ist der Fall.

3.

Das Ablehnungsgesuch war zum einen auf der **mangelnden Beherrschung der deutschen Sprache** seitens des abgelehnten Richters gestützt. Dieser Mangel hätte der abgelehnte Richter zur besonderer Vorsicht beim Erlass der einstweiligen Verfügung bewegen sollen.

Der abgelehnte Richter ließ sich jedoch von den Worten „**abgeben**“ blind leiten.

Eine eidesstattliche Versicherung wird tatsächlich „abgegeben“ im Sinne „geleistet“, dann allerdings nicht „vom dd.mm.yy“, sondern „am dd.mm.yy“. Etwas „vom“ abgeben, bedeutet etwas einreichen.

Eine eidesstattliche Versicherung reichen Anwälte immer für jemanden ein, nicht die eigene.

In der Sache 324 O 616/11 geht es zwar nicht um diese mit der Verfügung 324 O 58/13 verbotenen Satz, aber um den Grundsatz des Verständnisses der deutschen Sprache.

Wenn der abgelehnte Richter nicht bereit ist, in seiner dienstlichen Äußerung auf den Vorwurf der mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache einzugehen, so besteht die Besorgnis der Befangenheit auch in der Sache 324 O 616/11, in der ein zu verbietender Eindruck hineingezaubert wird.

Der abgelehnte Richter weiß offensichtlich nicht, dass jeder Satz einen beliebigen Eindruck erzeugen kann.

4.

Das Ablehnungsgesuch war zum anderen auf dem **oberflächlichen, unkritischen Erlass** der Verfügung gestützt.

Aus der Akte ergibt sich, dass der hiesige Antragsteller den Text von sich aus vor der Abmahnung geändert hat (Ast 5) in:

RA Dr. Sven Krüger reichte falsche eidesst. Versicherung des Dr. Nikolaus Klehr ein:

Diese Änderung blieb unbeanstandet. Auch das ergibt sich aus der Akte (Ast 5).

Aus der Akte ergibt sich weiterhin, dass der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung am 01.02.2013 gestellt wurde. Der Beweis (Ausdruck der Internetseite) erfolgte jedoch am 25.01.2013 (Ast 6).

Der abgelehnte Richter hätte bloß im Internet prüfen brauchen, ob am 01.02.2013 der beanstandete Text immer noch im Internet stand. Das war nicht der Fall. Die Pressemitteilung war am 01.02.13 schon lange im Archiv mit der geänderten, unbeanstandeten Formulierung.

Wenn der Rechtsanwalt Dr. Krüger im Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung schreibt, dass es nicht darauf ankommt, ob der Text geändert wurde oder nicht, dann macht sich der abgelehnte Richter durch Erlass der Verfügung die verwirrten Ansichten des Dr. Krüger zu eigen, ohne den hiesigen Antragsteller zu fragen, was mit der Mail vom 25.01.13 (Ast5) gemeint war.

Der abgelehnte Richter folgt der verquerten Logik des Dr. Krügers bezüglich des schwarzen Kastens. Der Verweis auf die Änderung im Twitter sollte nicht eine Änderung des Textes in der Pressemitteilung ersetzen, wie das RA Dr. Krüger dem hiesigen Antragsteller irrsinnig unterstellt.

Der abgelehnte Richter folgt dem Wunsch des Herrn Krüger, den hiesigen Antragsteller zu kriminalisieren, ihn unlautere Motive unterzujubeln.

Dies gilt auch für die Sache 324 O 616/11.

5.

Hinsichtlich des dritten Gesichtspunktes, dass der abgelehnte Richter den **Wunsch hegt, dem Antragsteller alles zu verbieten, was nur geht**, hat sich der abgelehnte Richter nicht geäußert. Dazu steht nichts in der Akte. Der hiesige Antragsteller muss davon ausgehen, dass diese Besorgnis begründet ist.

Aus der Akte 324 O 616/11 ergibt sich, dass in keiner der 3 Verhandlungen die Sach- und Rechtslage behandelt wurde.

In der letzten Verhandlung am 25.01.13 ist das ebenfalls nicht geschehen. Der abgelehnte Richter hielt es nicht für nötig, ~~ihre~~ ^{ihre} rechtirriges Meinung darzulegen und damit dem hiesigen Antragsteller rechtliches Gehör zu gewähren. L

Der hiesige Antragsteller hat am 21.05.13 darauf verzichtet, wegen dem damit zusammenhängenden fehlenden rechtlichen Gehör ~~die~~ ^{ihnen} Richter ~~zu~~ abzulehnen. Die Entscheidung in der Sache 324 O 58/13 erzeugte jedoch eine neue gravierende Tatsache, die eine besonders hohe Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt.

6.

Aus der Akte ergibt sich, ~~hass~~ dass Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger behauptet, die verbotene Äußerung beinhaltet, dass Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger wusste, dass die von ihm eingereichte eidesstattliche Versicherung des Dr. Nikolaus

Die WC
WS Mein
LS

u f

WS

Klehr falsch ist (S. 2, Pkt.2). Das ergibt sich aus der streitgegenständlichen Äußerung unter keinen Gesichtspunkten. Trotzdem hat der abgelehnte Richter sich diese irri-ge Meinung zu eigen gemacht, mit der naheliegenden Erklärung, dem hiesigen Antragsteller alles zu verbieten, was und wo es nur geht.

Das erzeugt Besorgnis der Befangenheit. Insbesondere unter Beachtung dessen, dass der abgelehnte Richter als Berichterstatter die Vorlage von Beweisen in der Verhandlung zur Sache 324 O 559/12, in der es gerade und diese falsche eidesstattliche Versicherung ging, ablehnte.

Anstelle beim Erlass der hier gegenständlichen einstweiligen Verfügung den hiesigen Antragsteller vor dem Erlass die Möglichkeit zu gewähren, seine Beweise vorzubringen, empfiehlt der abgelehnte Richter, die unsinnige Verfügung 324 O 58/13 ohne Anhörung zu erlassen.

7.

Darüber hinaus wird der Eindruck, dass der abgelehnte Richter den Beklagten voreingenommen ablehnend gegenüber steht, durch die gegebene dienstliche Äußerung verstärkt.

Bereits die in der abgegebenen Erklärung zum Ausdruck gekommene schroffe Ablehnung des Befangenheitsgesuches des Beklagten ohne jegliches inhaltliches Wort dazu, muss bei jeder Partei den Eindruck hervorrufen, dass der abgelehnte Richter es überhaupt ablehnt, sich mit dem Antrag des hiesigen Antragstellers auseinanderzusetzen. Dies, obwohl das Ablehnungsgesuch der Partei selbst zusteht und nicht dem Anwaltszwang unterliegt.

rrs

Die dienstliche Erklärung demonstriert eine Besorgnis erregende Überlegenheit gegenüber dem Beklagten nach der Devise von „Was wollen Sie überhaupt?“, die im schroffen Gegensatz zur Verpflichtung des rechtlichen Gehörs steht und des Eingehens auf Einwände, die von einer Partei vorgetragen werden. Die Tatsache, dass der abgelehnte Richter nicht auf die vom ~~Beklagten~~ *hiesigen Antragsteller* vorgetragenen Gründe eingegangen ist, stellt eine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör dar und kann vom ~~Beklagten~~ *hiesigen Antragsteller* nur dahingehend verstanden werden, dass der abgelehnte Richter nicht bereit ist, die Hinweise und Argumente des Antragstellers zur Kenntnis zu nehmen (ebenso: OLG Oldenburg, FamRZ 1992, 193).

u - u -

Überhaupt stellt eine – wie im vorliegenden Fall – völlig nichtssagende und unzureichende dienstliche Erklärung ihrerseits einen Ablehnungsgrund dar (vgl. etwa OLG Frankfurt, NJW-RR 1998, 858; OLG Karlsruhe, Die Justiz 1993, 54)

Auch die bloße Bezugnahme auf die Akten ist keine dem Gesetz entsprechende dienstliche Erklärung. „Die lapidare Erklärung des

Richters, er habe das getan, was sich aus den Akten ergebe, wird nicht nur die „vernünftige“ Partei, von der im Zusammenhang mit Richterablehnungen so häufig die Rede ist, als ebenso „töricht und rechtlich unerheblich“ empfinden, wie die von Schneider zu Recht gescholtene Mitteilung, sich nicht befangen zu fühlen.“ (Fleischer in MdR 1998, 757).

In diesem Zusammenhang erweitere ich meinen Antrag auf Ablehnung des Richters Link wegen Besorgnis der Befangenheit auch auf die Sache **324 O 487/11**.

Es wird gebeten,

**die dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters zur
Stellungnahme in der Sache 324 O 487/11 zuzuleiten.**

8.

Dass der abgelehnte Richter am Erlass der einstweiligen Verfügung mitgewirkt hat, ergibt sich aus der Verfügung selbst. Dass der abgelehnte Richter Berichterstatter ist, ergibt sich aus der Verfügung nicht, allerdings aus der Akte.

Der abgelehnte Richter hielt es offenbar nicht für notwendig, das dem Antragsteller mitzuteilen. Als Berichterstatter hat sich der abgelehnte Richter mit den Sachverhalt und den unstrittigen und strittigen Tatsachen auseinander zu setzen und diesen eine rechtliche Würdigung als Grundlage zur Entscheidung vorzubereiten.

In dieser Funktion hat der abgelehnte Richter in dem gesetzlich vorgeschriebenen Abwägungsprozess die folgende dem abgelehnten Richter bekannten Tatsachen unter den Tisch fallen lassen:

- Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger hat sich zum Ziel gesetzt, die journalistische, publizistische, wissenschaftliche und künstlerische Arbeit des hiesigen Antragstellers zunichte zu machen. vS

Es besteht Besorgnis, dass der abgelehnte Richter diesem Ziel ebenfalls verfallen ist. Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger verfolgt dieses Ziel vehement. Das ist dem abgelehnten Richter bekannt. Der abgelehnte Richter unterstützt mit seinen Entscheidungen einseitig das verfassungswidrige Anliegen von Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger, welcher das rechtsmissbräuchlich durchzusetzen versucht.

- So hat Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger die Gerichtspräsidenten aufgerufen, den hiesigen Antragsteller Hausverbot zu erteilen. Der diesbezügliche Aufruf in der Deutschen Richterzeitung (DRIZ, 03/11, S. 79, 80) ist dem abgelehnten Richter bekannt;

- Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger klagt rechtsmissbräuchlich mit unsinnigen Anträgen, überhöhten Streitwerten für seine Mandanten und im eigenen Namen. So. z.B. in der dem abgelehnten Richter bekannten Sache 3 S 2/13, in der der Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger für seine Mandanten mehr als 4.500,- € einklagte, aber schon in 1. Instanz weniger als 900,- € zugesprochen bekam. Auch das ist dem abgelehnten Richter bekannt;
- In der Sache 324 O ~~59~~⁴⁸⁷/12, in der der abgelehnte Richter ebenfalls Berichterstatter ist, hat Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger dem Gericht eine falsche eidesstattliche Versicherung seines Mandanten Dr. Nikolaus Klehr vorgelegt. Anstatt diesem Umstand auf den Grund zu gehen, hat der abgelehnte Richter den Delinquenten Dr. Nikolaus Klehr unterstützt und die Klage einseitig zu Gunsten von Dr. Nikolaus Klehr geändert. Es erging ein Befangenheitsantrag gegen die Richterin Simone Käfer, der hiermit auch auf Richter Dr. Philipp Link auf Grund der hiesigen richterlichen Äußerung erweitert wird. L e r

Die Begründung meines Anwalts Eberhard Reinecke gilt auch für die Ablehnung vom Richter Dr. Philipp Link.

Es wird gebeten auch hierzu,

**die dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters zur
Stellungnahme in der Sache 324 O ~~59~~⁴⁸⁷/11 zuzuleiten.** ~~59~~ L ✓

Mit der lapidaren dienstlichen Erklärung disqualifiziert sich der abgelehnte Richter als Richter im Äußerungsrecht, indem sie demonstriert, dass es ihm gar nicht auf die Äußerungen und eine Abwägung der Interessen der Parteien ankommt, sondern auf den Gebrauch (Missbrauch) der ~~ihm~~ gegenüber dem hiesigen Antragsteller übertragenen Macht als Richter. L r
w i h m

R. Schälike

Rolf Schälike
Antragsteller